

den nämlichen Sinn verbunden hat, den die erste Kammer darin gefunden zu haben erklärt. Wenn übrigens das Amendement und der Beschluß so lauten: daß der betreffenden Kirchengemeinde sowohl allein, als unter Hinzutritt der Kircheninspektion und des Patrons zu jeder Zeit der Widerruf zuständig sein solle, so kann und muß angenommen werden, es sei damit gemeint, daß nicht nur die Kirchengemeinde, sondern auch die Kircheninspektion und Patron das Widerspruchsrecht üben könne; denn wenn die Kirchengemeinde allein soll revociren und das Widerspruchsrecht ausüben können, so bedarf es zu diesem Widerrufe offenbar weiter keines Hinzutritts irgend einer Behörde, oder einer dritten Person. Solchenfalls wäre der ganze Nachsatz überflüssig gewesen, in welchem die Kircheninspektion und der Patron erwähnt werden. Hätte man sagen wollen, die Kirchengemeinde soll das Widerrufsrecht allein haben, so mußte man sich auf diesen Satz beschränken; das ist aber nicht geschehen. Kann man nun überdies nicht annehmen, daß die Kammer etwas Ueberflüssiges und sich Widersprechendes habe hier beschließen wollen, so könnte die Deputation in diesem Beschlusse keinen andern Sinn finden, als den, daß man jedem der drei Factoren selbstständig den Widerruf zugestanden habe. Ist die Fassung undeutlich, was nicht zu verkennen, so muß die Deputation nochmals erklären, daß sie es nicht gewesen ist, welche sie gegeben oder empfohlen hat. Im Gegentheile, sie hat die Fassung und den Inhalt des Amendements bekämpft. Die Kammer mag nun ihren damaligen Beschluß jetzt erklären, und es steht ihr völlig frei, ob sie in dessen Erklärung der ersten Kammer beiträgt, oder nicht.

Vicepräsident Eisenstück: Es hat der Herr Referent auch nicht undeutlich zu vernehmen gegeben, daß ich nicht so ganz Unrecht haben kann; denn daß es etwas Anderes ist, das kann Jeder mit Augen sehen und mit Augen lesen. Uebrigens muß ich freilich bemerken, ich bin davon bei der Abstimmung ausgegangen, daß bloß die Kirchengemeinde das Widerspruchsrecht habe; ich habe mir dabei als Motiv gedacht, daß es sehr gefährlich wäre, wenn die Kirchengemeinde sie aufnimmt und der Patron einer andern Tendenz folgt und das widerrufen will, was die Kirchengemeinde gegeben hat; ich halte das für höchst bedenklich und kann nicht rathen, hierin der ersten Kammer beizupflichten.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß nochmals bemerken, daß die Deputation die Dunkelheit, an welcher der Beschluß der Kammer leidet, nicht verschuldet hat. Diese Fassung rührt nicht von der Deputation, sondern von einem Mitgliede der Kammer her, und die Kammer hat diese Fassung angenommen, obwohl die Deputation sie bestritten und dabei ausdrücklich bemerkt und nachgewiesen hat, daß sie dunkel sei. Inzwischen liegt so viel auf der Hand, daß der Antragsteller etwas Anderes bei seinem Amendement im Sinne gehabt habe, als die Bestimmung: „der Gemeinde allein steht das Widerrufsrecht zu“, und daß auch die Kammer mit ihrem Beschlusse einen andern Sinn verbunden haben müsse, sonst würde sie, so wie der Antragsteller, bloß die

betreffende Kirchengemeinde als das Rechtssubject bezeichnet haben, welches den Widerruf ausüben könne, und dabei nicht noch besonders der Kircheninspektion und des Patrons gedacht haben. Was Jemand allein, d. h. selbstständig zu thun berechtigt ist, dazu bedarf es nicht des Hinzutritts eines Andern.

Abg. Oberländer: Ich muß mich ebenfalls der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten anschließen. Das erste Deputationsgutachten ging dahin, daß der Widerruf der einmal erteilten Erlaubniß zum Gebrauche der Kirche der Gemeinde, der Inspektion und dem Patrone nur gemeinschaftlich zustehen solle. Durch einen von der Majorität der Kammer angenommenen Antrag eines Mitgliedes wurde aber bestimmt, daß der Widerruf der Kirchengemeinde auch allein zustehen solle. Allein daraus folgt doch gewiß nicht, daß es auch ohne Zustimmung der Kirchengemeinde einseitig von der Inspektion und vom Patrone geschehen kann; denn dadurch würde der Beschluß einer ganzen Gemeinde nach der einseitigen Ansicht eines einzelnen Menschen zu nichte gemacht werden, und mithin das Schicksal der betreffenden Deutsch-Katholiken ganz in die Hände eines einzelnen Menschen gegeben werden. Auf die obige Weise hat sich gewiß der größere Theil der Kammermitglieder unsern frühern Beschluß erklärt; im Beschlusse der ersten Kammer liegt aber gerade das Gegentheil. Es kann also von einer bereits vorhandenen Uebereinstimmung nicht die Rede sein.

Staatsminister v. Wietersheim: Wenn gleich die Gründe, welche die geehrte Deputation für ihre Ansicht angeführt hat, mir auch die richtigern scheinen, so ist es doch füglich möglich, daß man jenem Amendement auch einen andern Sinn hat unterlegen können. Ich lasse das ganz dahingestellt sein, erlaube mir aber hierbei, die practische Seite bei der Sache hervorzuheben, da es gewiß nicht die Absicht der geehrten Kammer ist, wegen eines müßigen Differenzpunktes die Vereinigung beider Kammern zu hindern. Ein unwesentlicher Differenzpunkt ist dies aber ganz unzweifelhaft. Ich mache darauf aufmerksam, daß bisher die Gemeinden der neuen Glaubensgenossen hauptsächlich nur in größern Städten zusammengetreten sind, wo das Patronat dem Stadtrathe zusteht. Wenn nun die Kirchengemeinde und besonders die Stadtverordneten der Meinung sind, den Gebrauch einer Kirche den Dissidenten nicht zu entziehen, so wird der Stadtrath dies sicherlich nicht thun, daher sein Widerspruchsrecht eintreten lassen; es liegt das in der Natur der Sache. Und sollte das Ministerium das Patronatsrecht haben, so versteht es sich von selbst, daß solches in seiner Eigenschaft als Patron nicht anders handeln wird, als in der Eigenschaft als Staatsbehörde. Es bleibt dann nur noch der seltene Fall übrig, wenn ein Privatmann als Patron concurrirt. Was endlich die Kircheninspektion betrifft, so ist die Kircheninspektion nicht eine besondere, weder physische, noch moralische Person, sondern eine Behörde, sie ist das Organ der Staatsgewalt, und wenn die Kircheninspektion gegen den Willen der Gemeinde oder des Patrons den Widerruf eintreten lassen wollte, so würde immer gesetzmäßig ein Recurs an die höhere Behörde gestattet und schließlich